

Fahrtenreglement

Ruderclub Blauweiss Basel

Inhalt	1. Allgemeines	2
	2. Boote	2
	2.1. Einteilung der Boote	2
	2.2. Umgang mit den Booten	2
	2.3. Schadensfälle	2
	3. Fahrordnung	3
	3.1. Strecke	3
	3.2. Verkehrsregeln	3
	3.3. Verhalten bei Unfällen	3
	3.4. Hochwasser (Pegel Basel Rheinhalle)	3
	3.5. Dunkelheit	4
	3.6. Rudern bei Nebel	4
	Anhang 1 – Beleuchtung	4
	Beleuchtungsvorschriften für Ruderboote (Sportboote)	
	gemäss Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen	
	Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)	
	Anhang 2 – Bootseinteilung	siehe separates Dokument
	Anhang 3 – Bootsführer:innen.....	siehe separates Dokument
	Anhang 4 – Sicherheit	siehe separates Dokument

1. Allgemeines

- Zum Rudern mit Material des Ruderclub Blauweiss Basel sind nur Clubmitglieder, Teilnehmer:innen von Ruderkursen und eingeladene Gäste berechtigt. Diese müssen schwimmen können.
- Die Leitungspersonen Leistungssport und Breitensport sind für den Ruderbetrieb verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Jede Mannschaft trägt die Verantwortung über das von ihr benutzte Material. Sie hat sich so zu verhalten, dass Schäden an Personen und Material vermieden werden.
- Eine Obfrau/ein Obmann wird vor der Ausfahrt bestimmt. Bei gesteuerten Booten übernimmt in der Regel der Steuermann/die Steuerfrau das Kommando. Bei ungesteuerten Booten übernimmt in der Regel der Schlagmann/die Schlagfrau das Kommando.

2. Boote

2.1. Einteilung der Boote

Die Boote sind in drei Kategorien eingeteilt.

Über die Einteilung der Boote gibt Anhang 2 des Fahrtenreglements Auskunft.

a) Allgemeinboote

Diese stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.

b) Regattaboots

Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung von Regattabooten durch die Leitung Leistungssport (oder durch eine Stellvertretung). Primäre Nutzergruppe von Regattabooten sind die Trainierenden der Regattaabteilung bzw. Teilnehmende an Regatten.

c) Bootsführer:innen-Boote

Es handelt sich um Regatta-Boote, welche von routinierten Breitensport-Mannschaften gerudert werden dürfen, wenn die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern solche Boote von Regatta-Mannschaften benutzt werden, haben diese Priorität.

- In der Mannschaft rudert eine Bootsführer:in mit und trägt die Verantwortung.
- Die Bootsführer:innen werden durch den Vorstand ernannt. Die Bootsführer:innen-Liste wird im Bootshaus ausgehängt.
- Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft sind routinierte Ruderinnen/Ruderer und verfügen nachweislich über eine gute Rudertechnik (u.a. Fähigkeit allein im Skiff zu rudern).

d) Privatboote

2.2. Umgang mit den Booten

- Die Wahl des Materials ist den Wasserverhältnissen und dem Können der Mannschaft anzupassen.
- Das Baden von Booten aus ist verboten.
- Nach der Ausfahrt sind die Boote in gereinigtem Zustand, mit geschlossenen Dollen und geöffneten Luftkästen zu versorgen. Die Boote sind bei den Markierungen auf den Gestellen aufzulegen.

2.3. Schadensfälle

- Entdeckte oder selbst verursachte Schäden müssen via E-Mail dem Materialverantwortlichen gemeldet werden. Die schadenverursachende Mannschaft haftet grundsätzlich solidarisch gegenüber dem Verein. In Härtefällen kann der Vorstand über Beiträge zur Schadensdeckung entscheiden.
- Den aktiven Clubmitgliedern wird wegen den hohen Reparaturkosten dringend empfohlen, solche Obhutsschäden ausdrücklich von Privathaftpflichtversicherungen abdecken zu lassen.

3. Fahrordnung

Jede Ausfahrt muss im Logbuch mit Datum, Boot, Strecke und Mannschaft eingetragen werden. Ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten sowie bei hohem Wasserspiegel bis Pegelstand 730 cm und bei Rudern im Dunkeln **muss die Eintragung vor der Ausfahrt erfolgen.**

3.1. Strecke

- Die Ruderstrecke beginnt beim Bootshaus und führt flussaufwärts bis zum Kraftwerk Augst.
- Fahrten ausserhalb dieser Strecke erfordern die Bewilligung der Leitung des Leistungssports und/oder Breitensports.
- Fahrverbote gelten vom Bootshaus abwärts Richtung Kraftwerk Birsfelden, sowie im Abflussbereich des Stauwehrs Augst. Diese Bereiche sind mit den Fahrverbotsschildern Rot-Weiss-Rot markiert.
- Die Schleusenvorhäfen dürfen nur zwecks Schleusung befahren werden.

3.2. Verkehrsregeln

- Es gelten die Schifffahrtsgesetze. Die Ruderboote haben **keinen Vortritt** gegenüber der Gross-Schifffahrt, Personenschifffahrt, Fischerbooten, Booten mit Blaulicht, Segelbooten unter Segel, Surfer. Vortrittsberechtigt sind sie gegenüber Motorbooten, Weidlingen und Segelbooten unter Motorbetrieb.
- Die Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, gefährliche Situationen zu vermeiden. Sie haben sich durch häufiges Zurückschauen zu versichern, dass der eingeschlagene Kurs hindernisfrei ist.
- Flussaufwärts wird entlang des deutschen Ufers gefahren. Vom Ufer ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Schnelleren Booten ist uferseitig ein ungehindertes Überholen zu ermöglichen.
- Beim Wenden dürfen keine anderen Ruderboote behindert werden.
- Flussabwärts wird in der Mitte des Rheins gefahren. Den Schiffen ist mit möglichst grossem Abstand zum deutschen Ufer hin auszuweichen (Gefahr des Bugwellensogs).. Bei solchen Ausweichmanövern ist auf entgegenkommende Ruderboote zu achten.
- Zu den Hafenanlagen ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

3.3. Verhalten bei Unfällen

- Bei Unfällen mit Verletzten hat Bergung und Lebensrettung oberste Priorität.
- Bei volllaufendem Boot muss die Mannschaft versuchen, so schnell wie möglich das Ufer zu erreichen. Es ist mit grösster Vorsicht auszusteigen. Anschliessend kann das Boot geleert werden. Ist das Boot nicht mehr ruderbar, ist es an einem geeigneten Ort zu deponieren und Hilfe zu holen.
- Nach einem Kentern das Boot ans Ufer ziehen. Bei kaltem Wasser niemals vom Boot wegschwimmen. Durch Zurufen andere Boote auf sich aufmerksam machen.

3.4. Hochwasser (Pegel Basel Rheinhalle)

- Bei stark ansteigendem Pegel stellt das Treibholz eine der grössten Gefahren dar. Bei auftretendem Treibholz ist vom Rudern auch dann abzusehen, wenn die unten genannten Pegelstände nicht erreicht sind.
- Ab folgenden Pegelständen gelten Einschränkungen des Ruderbetriebs:
 - 650 cm Verbot für Rennboote
 - 700 cm Verbot für alle Boote

Ausnahmeregelung für den Ruderbetrieb bis Pegelstand 730 cm:

- Unter günstigen äusseren Bedingungen, insbesondere bei Fehlen von Treibholz, kann zu den offiziellen Trainingszeiten in C-Gig Mannschaftsbooten gerudert werden, wenn folgende Punkte gewährleistet sind:
 - **Erhöhte Rudererfahrung**
 - Tragen einer **Rettungsweste** ist obligatorisch.
 - Nur in gesteuerten C-Booten mit **Steuermann/-frau in Fahrtrichtung**.
- Im Leistungssportbereich ist die Situation durch die anwesenden Trainer zu beurteilen. In begleiteten Trainings können Rennboote auch über Pegel 650 cm eingesetzt werden.
- Die Ausfahrt ist zwingend **vor Abfahrt** im Logbuch einzutragen.

3.5. Dunkelheit

Das Rudern bei Dunkelheit ist zu den **offiziellen Trainingszeiten in C-Gig-Mannschaftsbooten** erlaubt, wenn folgende Punkte gewährleistet sind:

- Das Boot muss nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften beleuchtet sein (siehe Anhang 1). Die Mannschaft ist selbst für die entsprechende Beleuchtungsausrüstung besorgt. Der Verein stellt diese nicht zur Verfügung.
- **Erhöhte Rudererfahrung**
- Tragen einer **Rettungsweste** ist obligatorisch.
- Nur in gesteuerten C-Booten mit **Steuermann/-frau in Fahrtrichtung**.

Die Erlaubnis gilt ausschliesslich für routinierte Mannschaften ausgenommen Junior:innen.

Mannschaften, welche Trainings bei Dunkelheit durchführen wollen, haben dies mit der Leitung Leistungssport oder Breitensport abzusprechen. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Mannschaft die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, kann der fraglichen Mannschaft das Rudern bei Dunkelheit durch ein Vorstandsmitglied untersagt werden.

Die Ausfahrt ist zwingend **vor Abfahrt** im Logbuch einzutragen.

3.6. Rudern bei Nebel

Wenn bei Nebel die Sichtweite weniger als 400 m beträgt (bspw. Distanz vom Ruderclub Blauweiss zum Yachthafen), ist das Rudern verboten.

Anhang 1

Beleuchtungsvorschriften für Ruderboote (Sportboote) gemäss Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)

Rundum (360°) gut sichtbares weisses, gewöhnliches Licht. Dieses kann auf Ruderbooten auch als Blitzlicht ausgeführt sein. Die Lichtquelle muss mind. eine Leistung von 5 W aufweisen. Das Licht muss so montiert sein, dass der/die Schiffsführer:in nicht geblendet wird.

Dies bedeutet sinngemäss für Ruderboote, dass der Steuermann/-frau bei gesteuerten Booten und der Bugmann/-frau in ungesteuerten Booten nicht geblendet werden darf.

Anhang 2 – Bootseinteilung der Ruderboote Ruderclub Blauweiss Basel (siehe separates Dokument).

Anhang 3 – Bootsführer:innen des Ruderclub Blauweiss Basel (siehe separates Dokument).

Anhang 4 – Sicherheit beim Ruderclub Blauweiss Basel (siehe separates Dokument).